

Stadt Aschersleben Ordnungsamt/Gewerbe Markt 1 06449 Aschersleben	<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige		
<b>Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 GastG LSA</b>			
Der Betrieb eines dauerhaften Gaststättengewerbes ist vier Wochen vor Beginn/ Änderung des Betriebes (Posteingang) bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.			
<b>1. Angaben zum Betreiber</b>			
1.1. Name	1.2. Vorname		
1.3. Juristische Person (Name, Nummer und Ort des Registereintrages)			
1.4. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<b>2. Angaben zum Betrieb</b>			
2.1. Betriebsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
2.2. Betriebsbeginn:	2.3. Betriebsende		
2.4 Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen, z.B.: <input type="checkbox"/> Shisha	Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken (weiter zu Punkt 3)		
<b>3. Beigebrachte Unterlagen</b>			
Erfolgt der Ausschank alkoholischer Getränke nur in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung/ Kostprobe bzw. nur an Hausgäste im Rahmen des Beherbergungsbetriebs sind unten genannte Unterlagen nicht beizubringen.			
<input type="checkbox"/> trifft zu			
3.1. <input type="checkbox"/> Nachweis (nicht älter als 1 Jahr) der gewerblichen Zuverlässigkeit <u>oder 3.2 bis 3.5</u> 3.2. <input type="checkbox"/> Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde; § 30 Abs. 5 BZRG 3.3. <input type="checkbox"/> Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem GZR zur Vorlage bei der Behörde; § 150 Abs. 5 GewO 3.4. <input type="checkbox"/> Auskunft vom Insolvenzgericht 3.5. <input type="checkbox"/> steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (vom zuständigen Finanzamt)			
<b>4. Gebühren (von der Behörde auszufüllen)</b>			
<input type="checkbox"/> Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.			
<input type="checkbox"/> Die festgesetzten Gebühren wurden bar entrichtet (Quittung erstellt).			
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.1 bzw. 54.2 AllGO LSA folgende Gebühr festgesetzt:	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td style="width: 50px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; text-align: center;">€</td> </tr> </table>		€
	€		
<b>Gebühren Gesamt:</b>	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td style="width: 50px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; text-align: center;">€</td> </tr> </table>		€
	€		
<b>Datum, Ort, Unterschrift des Betreibers</b>	<b>Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde</b>		
<b>Hinweis:</b> Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Die Daten werden den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsschutz und Jugendschutz weitergeleitet.			